

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Vermögensauskunft für GmbH**
Beschluss vom 22.10.2025, Az: I ZB 47/25
2. **BGB: Unwirksame Klausel bei Verlust der SIM**
Urteil vom 23.10.2025, Az: III ZR 147/24
3. **BGB: Klausel über Versicherung von Pandemie-Schäden**
Urteil vom 05.11.2025, Az: IV ZR 109/24
4. **SchVG, InsO: Bestellung eines gemeinsamen Vertreters**
Beschluss vom 16.10.2025, Az: IX ZB 10/24
5. **ParG: Prüfung einer Erfindung auf Neuheit**
Urteil vom 23.09.2025, Az: X ZR 102/23
6. **AufenthG: Staatsangehörigkeit als Teil der Identität**
Beschluss vom 06.10.2025, Az: XIII ZB 63/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Vermögensauskunft für GmbH**
Beschluss vom 22.10.2025, Az: I ZB 47/25
 - a) Zur Abgabe der Vermögensauskunft für eine GmbH ist grundsätzlich diejenige Person verpflichtet, die im Zeitpunkt des für die Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termins ihr Geschäftsführer ist.
 - b) Die Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft trifft den ausgeschiedenen Geschäftsführer nur für den Fall, dass sich die Berufung auf die Beendigung der Organstellung als rechtsmissbräuchlich erweist. Dies kann der Fall sein, wenn Veränderungen in der gesetzlichen Vertretung der GmbH während des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgen.
 - c) Kann der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nur angeben, dass er zur Erteilung von Auskünften zu dem zu offenbarenden Vermögen nicht in der Lage ist, weil er die ihm als gesetzlichem Vertreter übertragenen Aufgaben nicht ausführe, keine Kenntnisse über die geschäftliche Tätigkeit des Unternehmens habe und Auskünfte allein eine andere Person erteilen könne, ist auf Antrag des Gläubigers auch derjenige, der faktisch die Organstellung ausübt, zur Abgabe der Vermögensauskunft zu laden.
2. **BGB: Unwirksame Klausel bei Verlust der SIM**
Urteil vom 23.10.2025, Az: III ZR 147/24

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Telekommunikationsunternehmens, nach der seine Mobilfunkkunden die missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der SIM unter zwingender Angabe eines persönlichen Kennworts zwecks Sperrung der SIM mitzuteilen haben, ist gemäß § 307 Abs.1 Satz 1 BGB unwirksam.

3. BGB: Klausel über Versicherung von Pandemie-Schäden

Urteil vom 05.11.2025, Az: IV ZR 109/24

Die Formulierung "Nicht versichert sind Schäden durch Pandemien" in den Bestimmungen einer Jahres-Reiseversicherung (hier: Abschnitt A § 6 Nr. 1 e) VB-XXX) verstößt nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB oder das Verbot einer unangemessenen Benachteiligung, § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB .

4. SchVG, InsO: Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Beschluss vom 16.10.2025, Az: IX ZB 10/24

InsO § 78 Abs. 1 , § 5 Abs. 1

a) Die Zulässigkeit eines Antrags auf Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung setzt nicht die Wirksamkeit des Beschlusses voraus (Klarstellung von BGH, Beschluss vom 21. Juli 2011 - IX ZB 128/10 ,ZInsO 2011, 1598Rn. 6).

b) Für das Verfahren der Beschlussaufhebung gilt der Amtsermittlungsgrundsatz.

SchVG 2009 § 19 Abs. 2 Satz 1; InsO § 78 Abs. 1

a) Die Kontrolle eines nach Insolvenzeröffnung getroffenen Beschlusses über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters unterliegt den Bestimmungen der Insolvenzordnung (Bestätigung von BGH, Urteil vom 16. November 2017 - IX ZR 260/15 ,ZInsO 2018, 22Rn. 12); dasselbe gilt für im Beschlusswege getroffene Regelungen über die Vergütung und Haftung des gemeinsamen Vertreters, die im Zuge seiner Bestellung getroffen werden.

b) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten setzt die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters durch Mehrheitsbeschluss nicht voraus, dass die Anleihebedingungen eine Bestellung vorsehen.

c) Zum gemeinsamen Vertreter kann auch eine ausländische juristische Person bestellt werden, wenn diese sachkundig ist.

d) Beschlüsse über die Vergütung und Haftung des gemeinsamen Vertreters sind auch nach Insolvenzeröffnung als Annexentscheidungen zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters von den Befugnissen der Gläubigerversammlung gedeckt.

e) Die angemessene Vergütung des gemeinsamen Vertreters ist anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu bestimmen; in Betracht kommt eine Zeitvergütung, eine Bestimmung anhand der Regelungen des RVG scheidet aus.

f) Ein Beschluss der Gläubigerversammlung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters widerspricht dem gemeinsamen Interesse der Anleihegläubiger, wenn der gemeinsame Vertreter keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Amt im Interesse der Anleihegläubiger ausübt.

5. PatG: Prüfung einer Erfindung auf Neuheit

Urteil vom 23.09.2025, Az: X ZR 102/23

Bei der Prüfung einer Erfindung auf Neuheit darf eine in einer Vorveröffentlichung in Bezug genommene weitere Schrift nur berücksichtigt werden, wenn hinreichend deutlich gemacht wird, welche daraus ersichtlichen Informationen in Bezug genommen und zur Grundlage der Vorveröffentlichung gemacht werden und diese dem Leser zum jeweils maßgeblichen Datum zugänglich sind (Bestätigung von BGH, Urteil vom 4. November 2008 - X ZR 154/05 Rn. 26).

6. AufenthG: Staatsangehörigkeit als Teil der Identität

Beschluss vom 06.10.2025, Az: XIII ZB 63/22

Zur Identität im Sinn des § 62 Abs. 3b Nr. 1 AufenthG gehört auch die Staatsangehörigkeit.